

Nomen- clatur	Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Ver- messung.	Abgabenfüße			
			nach dem 30. Exem- plar- gesetz.		nach dem 52½-Stunden- gesetz.	
			Stk.	Gr.	Stk.	Gr.
	a) rohes	1 Str.	2	—	3	30
	β) gefärbtes oder gefärbtes	„	4	—	7	—
	2) Drei- und mehrsträngiges, roh, gefärbt oder gefärbt; Dichte, ungewebte	„	6	—	10	30
	b) Waaren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbindung mit Seiden oder Metallfäden:					
	1) Rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Anschluß der saumartigen Gewebe	„	10	—	17	30
	2) Alle nicht unter Nr. 1. und 4. begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) unbleichte Gewebe; Strumpfwaren; Posaumentier- und Knopfmachtwaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	„	16	—	28	—
	3) Schlechte unbleichte Gewebe, auch appretirt	„	26	20	46	40
	4) Alle unbleichte Gewebe, soweit sie nicht unter Nr. 2. und 3. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	„	30	—	52	30
3	Woll- und Wollwaren, auch mit Spiessglanz legirt:					
	a) 1) Rohes Woll in Klößen, Matzen etc., altes Bruchwoll, Wollschur.		frei		frei	
	2) Woll, Silber- und Wolglätze; Wollreste	1 Str.	—	7½	—	26½
	b) Gewaltes Woll; Buchdruckerdrucken, Stereotypplatten	„	—	15	—	52½
	c) Grobe Wollwaren, als: Kessel, Mähren, Schrot, Draht etc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack.	„	1	—	1	45
	d) Feine, auch lackirte Wollwaren; ingeleichte Wollwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	4	—	7	—
4	Bürstenbinder- und Seidmachtwaren:					
	a) Grebe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; auch dergleichen Korbweber aus ungefärbten Federn	„	—	20	1	10
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	4	—	7	—
5	Droguerie, Apotheker- und Farbewaren:					
	a) Aetherische Oele; Asphal und Asphalt; Chloralkalifauge (Kam der Invelle); Chloroform; Karthäcker Salz; Phosphor und Phos-					